

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
25. Teil: Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den
Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche
Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität

*Der wirkliche Grund für die Sorgen anlässlich dieses Erfolgs der NPD liegt im Ausland...
Unsere ganze Außenpolitik ist darauf gegründet, daß wir das Vertrauen des Auslandes
bewahren und vermehren
(Bundeskanzler Kiesinger, CDU)¹*

*Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD
mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings
den Weg auf die Oppositionsbänke planiert hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft
zum politischen Vernichtungskampf aufbringen.²*

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), gegen die nunmehr seit Dezember 2013 das zweite förmliche Verbotverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht läuft, weil sie zuletzt mit einem Stimmenanteil von (immerhin) 3 % bei den Landtagswahlen am 9. September 2016 in Mecklenburg-Vorpommern³ und von 0,58 % bei den jüngsten Abgeordnetenhauswahlen in Berlin⁴ vom 18. September 2016 die bundesdeutsche Demokratie bedroht. Dieser Stimmenanteil - so die stillschweigend vorausgesetzte Annahme des Verbotsantrags - könnte nämlich bei einem wohl rassenbedingt⁵ zum „Faschismus“ neigenden Volk pfeilgeschwind zum Zwecke der demokratischen Demokratieabschaffung auf an die 50 % hochschnellen. Aufgrund dieser Argumentation einer Demokratiebedrohung durch demokratische Wahlausübung bei den entsprechend veranlagten Deutschen ist diese gefährliche Partei seit ihrer Gründung im November 1964 in Hannover nahezu permanent Verbotsforderungen ausgesetzt gewesen. Die dabei als „Verbotsdiskussion“⁶ herbeigeführte - verfassungsrechtlich eigentlich unzulässige - Vorwirkung eines dann eigentlich doch gar nicht mehr notwendigen Parteiverbots war im Falle der NPD gerade zur Zeit ihrer größten Wahlerfolge, zuletzt bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg am 28. April 1968 mit 9,8 % Wähleranteil,⁷ besonders effektiv. Nicht nur die durch die Beschränkung der Antragsberechtigung zur Einleitung eines Verbotverfahrens herbeigeführte Verfahrenungleichheit ist dabei entscheidend gewesen, die sich zumindest bei der Konzeption des Parteienstaates⁸ als solche darstellt, wo nicht davon ausgegangen werden

¹ Zitiert bei *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins - Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993, S. 33.

² So der *Adenauer*-Biograph *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21 als Erklärung, weshalb sich *Die Grünen* etablieren konnten, die NPD jedoch nicht: Nur die CDU war zu dem für bundesdeutsche Demokratie stehenden „politischen Vernichtungskampf“ entschlossen, nicht dagegen die SPD gegenüber den Grünen wie dies nach der Absprache *Adenauer / Schumacher* deren Aufgabe gewesen wäre.

³ S. <http://www.mv-laiv.de/Wahlen/Landtagswahlen/2016/>

⁴ S. <https://wahl.tagesschau.de/wahlen/2016-09-18-LT-DE-BE/index.shtml>

⁵ S. zur deutschen Rassismus-Rezeption den zweiteiligen Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommontare&id=113> und

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommontare&id=118>

⁶ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: „Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrenungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots

⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Baden-W%C3%BCrttemberg_1968

⁸ Daß die Konzeption des Parteienstaats der bisherigen Parteiverbotskonzeption zugrundeliegt, wird im 9. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** erläutert: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches**

kann, daß in diesem Bereich, bei dem es um die Ausschaltung von Konkurrenzparteien geht, die drei zum Antrag berechtigten Verfassungsorgane Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat wirklich „über den (politischen) Parteien“ stehen und in nur im Interesse des von Parteien abstrahierten Gemeinwohls handeln. Verfahrensgleichheit kann es beim Parteiverbotsverfahren daher im Ansatz nur geben, wenn auch Oppositionsparteien einen Verbotsantrag stellen können, wie dies im Parlamentarischen Rat durchaus erwogen worden war und durch einfach-gesetzliche Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) ohne weiteres eingeführt werden könnte, falls die derzeitigen politischen Mehrheiten, die eine Gesetzesänderung herbeiführen könnten, wirklich an der Verfahrensgleichheit als Voraussetzung eines gerechten Verfahrens interessiert wären (was dann aber erkennbar nicht der Fall ist). Dann könnte auch eine verfassungspolitisch schutzbedürftige Minderheitspartei eine derartige „Verbotsdiskussion“ gegen eine für die Verfassungsordnung wirklich gefährliche Mehrheitspartei eröffnen.

Alliierte Kommandatura als Parteiverbotsstelle deutscher Parteien in (West-)Berlin

Die „Verbotsdiskussion“ als maßgebliches Herrschaftsinstrument war aber nicht nur wegen der verfassungsgerichtlichen Verfahrenungleichheit, die ihre rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt, so besonders einschneidend. Vielmehr war diese „Verbotsdiskussion“ vor der deutschen Wiedervereinigung deshalb so effektiv und für Anhänger und Wähler der betroffenen Partei konkret bedrohlich, weil sie in einen sehr konkreten internationalen Kontext eingeordnet war, nämlich den im sog. Deutschlandvertrag von 1955, dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (BGBl. 1955 II S. 305) vorbehaltenen Rechten der alliierten Siegermächte USA, Großbritannien und Frankreich in Bezug auf „Deutschland als Ganzes“, die dann auch noch im Lichte der Zuständigkeit der linksextrem regierten Sowjetunion als weiterer zentraler Siegermacht verstanden werden mußten.

Diese alliierte Verantwortung, die in einem völkerrechtlichen Vertrag, welcher der Bundesrepublik Deutschland die Souveränität gebracht haben soll, abgesichert war, hat sich in (West-)Berlin bis zur deutschen Wiedervereinigung von 1990 darin zum Ausdruck gebracht, daß dort die westlichen Siegermächte weiterhin die Besatzungsgewalt ausübten. Rechtlich war dies sogar eine Viermächteverantwortung⁹ in Bezug auf „Groß-Berlin“ im Sinne der Definition des preußischen Gesetzes von 1922. Faktisch war diese „Verantwortung“ aufgrund des Ost-West-Konflikts jedoch eine auf West-Berlin beschränkte Besatzungsherrschaft der westlichen Siegermächte (wenngleich mit Kontrollrechten derselben in Ost-Berlin). Die Tatsache, daß jedoch die Sowjetunion nicht ignoriert werden konnte, zeigte dann schließlich das Viermächteabkommen¹⁰ der vier Siegermächte über Berlin, das im Kontext der „Ostpolitik“ von Kanzler *Brandt* vereinbart wurde. Die Lage von West-Berlin inmitten des Gebiets des sowjetischen Satellitenstaates „DDR“, der von der Partei „Die Linke“ mit der damaligen Bezeichnung „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands“ (SED) bei Mitwirkung

Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁹ Die letzte und umfassende Darstellung der Situation von (West-)Berlin kurz vor dem damals noch nicht absehbaren baldigen Ende stellen die Ausführungen von *Dieter Wilke / Jan Ziekow*, Die Entwicklung von Status und Verfassung des Landes Berlin seit 1945, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR)* N.F. 1988, S. 167 ff. dar; wer Nachweise zu den nachfolgend aus Platzgründen nicht belegten Aussagen sucht, sei auf diesen Aufsatz mit seinen zahlreichen Hinweisen verwiesen.

¹⁰ S. dazu die Darstellung von *Ernst R. Zivier*, The Legal Status of the Land Berlin. A Survey after the Quadripartite Agreement, 1980.

von christlich- und liberaldemokratischen Blockparteien¹¹ diktatorisch regiert wurde, hat der Sowjetunion eine strategisch vorteilhafte Position verschafft, die dann bei Ausübung der westalliierten Besatzungsmacht in West-Berlin und in Bezug auf Deutschland als Ganzes im Zweifel nicht unberücksichtigt bleiben konnte.

Diese Situation einer fortwirkenden Besatzungsherrschaft hat sich unter anderem dadurch verwirklicht, daß für ein Parteiverbot in (West-)Berlin nicht das Bundesverfassungsgericht zuständig war, sondern die Alliierte Kommandantur. Diese Konstellation ergab sich als Konsequenz aus der alliierten Festlegung, die schon im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz zum Ausdruck kam, wonach (West-)Berlin nicht als Land der Bundesrepublik Deutschland angesehen und deshalb auch nicht von der Bundesrepublik Deutschland „regiert“ werden durfte. Allerdings sollten die Bindungen von West-Berlin zur Bundesrepublik Deutschland entwickelt werden, was jedoch nicht auf ein „Regieren“ hinauslaufen durfte. Dementsprechend konnten zwar Abgeordnete aus West-Berlin vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Deutschen Bundestag entsandt werden (die unmittelbare Wahl hatten die Alliierten ausdrücklich untersagt) und das Land Berlin im Bundesrat vertreten sein; diese Berliner Abgeordneten bzw. das Land Berlin hatten jedoch kein (volles) Stimmrecht. Die Bundesgesetze galten nicht als solche in West-Berlin, sondern mußten vom Berliner Abgeordnetenhaus als Berliner Landesgesetze in einer Weise verabschiedet werden, wie dies für Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist („Mantelgesetze“) und diese Bundesgesetze mußten als Berliner Gesetze¹² im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) des Landes Berlins veröffentlicht werden. Dies hatte dann entsprechend einem Dritten Überleitungsgesetz (welches das Verfahren in die abschließende Form brachte) zur Folge, daß Bundesgesetze eine sog. Berlin-Klausel enthielten, die zum Ausdruck brachte, daß das entsprechende Bundesgesetz auch in Berlin gelten sollte, was jedoch unter dem stillschweigenden Vorbehalt stand, daß dies Berlin so beschließen würde und dies dabei nicht auf ein alliiertes Veto stieß. Selbstverständlich beschränkte diese Konstellation die Gesetzgebungsmöglichkeit des Bundes überhaupt, weil man bestrebt sein mußte, daß bei Übernahme der Bundesgesetze in Berlin keine Intervention der Alliierten erfolgen würde, welche die Besatzungssituation zu sehr sichtbar machen würde. Bei bestimmten Rechtsmaterien, wie bei der Wehrgesetzgebung wurde von vornherein auf diese Berlin-Klausel verzichtet. Bei internationalen Abkommen der Bundesrepublik mußten die Botschaften der Westmächte, die insofern funktional doch bis 1990 noch die Tätigkeit der 1955 im Bundesgebiet aufgelösten Alliierten Hohen Kommission fortführten, konsultiert werden, ob eine derartige Berlin-Klausel im Zustimmungsgesetz überhaupt vorgesehen werden durfte.

Die Organe des Landes Berlin (= „West-Berlin“) konnten bei Übernahme eines Bundesgesetzes jedoch nicht frei entscheiden, sondern bedurften zur Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens zur Übernahme eines Bundesgesetzes in West-Berlin als Berliner Landesrecht der Genehmigung der Alliierten Kommandantur bzw. mußten damit rechnen, daß die Kommandantur die Übernahme für nichtig erklären würde. Wahrscheinlich in einem quantitativen Ausmaß von geschätzten 97 % wurden jedoch die Bundesgesetze in West-Berlin mit dem vom Bundestag verabschiedeten Inhalt übernommen, was von der Politik unter dem Stichwort der „Wahrung der Rechtseinheit von Bund und (West-) Berlin“ auch konsequent - und durchaus mit gelegentlicher Konfliktbereitschaft mit

¹¹ S. dazu den entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

¹² Es gab verschiedene Theorien über den Rechtscharakter dieser Gesetze, wobei es darum ging, den Charakter als Bundesgesetze auch in Berlin zu behaupten; rechtlich eindeutiger nachvollziehbar war jedoch die Theorie, welche auf die Position der Alliierten zurückging.

den alliierten Mächten - praktiziert wurde. Dies macht deutlich, daß es zur Ausübung von Besatzungsherrschaft unter günstigen Umständen lediglich einer Abweichung von vielleicht 3% bei der Landesgesetzgebung bedurfte, was allerdings zur Voraussetzung hat, daß die Tatsache der Besatzungsherrschaft Jahrzehnte nach Kriegsende nach Möglichkeit aus dem Bewußtsein der bundesdeutschen Öffentlichkeit verdrängt werden sollte und die Bundesorgane bestrebt sein mußten, keine Gesetze zu erlassen, deren Übernahme nach West-Berlin die Intervention der Alliierten hätte zur Folge haben können. Deshalb hat sich natürlich die konkrete Besatzungsherrschaft in West-Berlin durch alliierte Oberbefehlshaber auf die mehr abstrakt erscheinenden Zuständigkeit der Siegermächte für „Deutschlands als Ganzes“ auch auf politische Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland in einer allerdings schwer zu verifizierenden Weise ausgewirkt. Dies könnte etwa am Fernmeldeverkehr¹³ aufgezeigt werden, welcher in West-Berlin der Kontrolle der Alliierten unterstand, was aber schon aus technischen Gründen mit notwendigen Auswirkungen auf das gesamte Bundesgebiet verbunden war, was bis zum Erlaß der sog. Notstandsverfassung schon formal in dieser Weise vorbehalten war, aber sich danach auf einer anderen Rechtsgrundlage gestellt, in der Sache kaum geändert hat (was sich wohl auch nach Erlangung der abermaligen - und nunmehr endgültigen? - Souveränität durch den sog. 2+4-Vertrag nicht geändert hat).

Zu den Bundesgesetzen, die nicht nach West-Berlin übernommen werden durften, zählte insbesondere das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG vom 12. März 1951, BGBl. 1951 I S. 243). Die Übernahme dieses für die bundesdeutsche Rechtsordnung zentralen Gesetzes wurde durch den 35. Befehl (Order) des Jahres 1952 der Berliner Kommandantura (BK) vom 20. Dezember 1952 (BK/O 35 vom 20.12.1952) verboten. Die Begründung hierfür war, daß die Kompetenzen dieses Gerichts sich als derart umfangreich und weitreichend darstellten, daß damit aus alliierter Sicht die Funktion von „Regieren“ verbunden war, was dem Grundsatz widersprach, daß deutsche Bundesorgane keine Regierungsgewalt in Berlin ausüben durften. Das Verbot der Übernahme des BVerfGG hatte zahlreiche Abänderungen in Einzelgesetzen des Bundes bei Übernahme nach West-Berlin zur Folge, welche die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts voraussetzten.

Da ein Verfahren gegen eine politische Partei nach Artikel 21 (2) des Grundgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, das als solches aufgrund des alliierten Verbots nicht in West-Berlin galt, konnte das Bundesverfassungsgericht die erst in diesem Bundesverfassungsgerichtsgesetz als eigentliches Parteiverbot bzw. als Parteiauflösung (Verbotsvollstreckung) konzipierte Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nach Artikel 21 (2) GG nicht mit Wirkung in West-Berlin aussprechen. Die Übertragung der Funktion eines Parteiverbots auf ein Berliner Gericht durch ein Berliner Gesetz hätte dem Grundsatz der Wahrung der Rechtseinheit von Berliner und bundesdeutschem Recht widersprochen, sofern die Alliierten dem Westberliner Abgeordnetenhaus eine derartige Gesetzgebung überhaupt erlaubt hätten. Schließlich ist in einer zentral als Parteienstaat konzipierten Demokratie ein Parteiverbot von einer derart zentralen machtpolitischen Bedeutung, daß sich damit die zentrale Machtfrage stellen könnte, die jedoch aufgrund der Fortsetzung der Besatzungsherrschaft eben bei der Alliierten Kommandantura lag. Die Alliierten haben insofern dem Berliner Landesgesetzgeber nur erlaubt, im Wahlgesetz festzulegen, daß eine vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei von der Wahlzulassung in Berlin ausgeschlossen werden konnte, was aber voraussetzt, daß ein verfassungsgerichtlicher Verbotsausspruch nicht automatisch in Berlin gelten würde. Dies hätte dann erst durch die Alliierte Kommandantura umgesetzt werden müssen, was etwa im

¹³ S. dazu im einzelnen die Monographie von *Josef Foschepoth*, Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, 2012.

Falle des verfassungsgerichtlichen KPD-Verbots¹⁴ insofern nicht erfolgt ist, weil gegen die aus der SED-Berlin hervorgegangene Sozialistische Einheitspartei Westberlins (SEW)¹⁵ kein alliiertes Verbot ergangen ist, obwohl diese Partei als Nachfolgepartei der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD hätte angesehen werden können. Einer Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen SRP-Verbots¹⁶ hatte es nicht bedurft, weil dieser Partei ohnehin aufgrund des in Berlin noch bis 1955 geltenden Lizenzierungssystems die alliierte Zulassung verweigert worden war und deshalb in West-Berlin nicht existent war.

Rechtliche Grundlage für ein Vorgehen gegen eine politische Partei im Sinne eines Verbots stellte dann das in (West-)Berlin weitgeltende Besatzungsrecht dar, mit dem sich die Westalliierten folgende Befugnis vorbehielten:

Die alliierten Behörden behalten das Recht, falls sie es für notwendig erachten, solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und zur Erhaltung des Status und der Sicherheit Berlins, seiner Wirtschaft, seines Handels und seiner Verbindungswege notwendig sind.¹⁷

Diese im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) des Landes Berlin veröffentlichte Regelung stellte denn auch die Grundlage des Vorgehens der Alliierten Kommandantura in West-Berlin gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), d.h. gegen deren Landesverband¹⁸ dar. Auf diese besatzungspolizeiliche Generalklausel hat man sich dabei deshalb gestützt, weil der ursprünglich das Parteiwesen betreffende Besatzungsbefehl BK/O (50) 77 vom 6.9.1950 betreffend die Anerkennung politischer Parteien mit Abschaffung des alliierten Lizenzsystems durch BK/O (55) 5 vom 13. April 1955 (GVBl. 1955, S. 308) aufgehoben worden war. Diese Besatzungsanordnung hatte den Vorbehalt enthalten, „irgendeine politische Partei, deren Tätigkeit ihrer (der Alliierten, Anm.) Ansicht nach unerwünscht ist oder den allgemeinen Interessen entgegenstehen, zu verbieten.“ Deutlich wird dabei, daß die Abschaffung des Lizenzierungserfordernisses (Parteiverbot mit Zulassungsmöglichkeit) in West-Berlin mit fünf Jahren Verspätung gegenüber dem Bundesgebiet erfolgt ist. Auch diese Berliner Besonderheit hatte zentrale Auswirkungen „auf Deutschland als Ganzes“, weil unter diesem Berliner System ein Antrag der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) auf Lizenzierung abgelehnt¹⁹ worden ist, so daß dem Bundesverfassungsgericht beim parallel laufenden ersten Verfahren hinsichtlich eines Parteiverbots (nachträgliches Verbot einer vorher frei gegründeten Partei) deutlich gemacht wurde, wie seine Entscheidung ausfallen mußte, um in Übereinstimmung mit der alliierten Interessenlage gebracht zu werden, welche sich in Berlin noch in Form von Besatzungsbefehlen Geltung verschaffen konnte.

Gegen die NPD konnte dann aufgrund der Aufhebung des Lizenzzwangs nicht mehr mit dem Mittel der verweigerten Lizenzierung vorgegangen werden, sondern es mußte dann eine Verbotsmöglichkeit gefunden werden, wozu dann die genannte besatzungsrechtliche Generalklausel in Anspruch genommen wurde.

¹⁴ S. BVerfGE 5, 87 ff.

¹⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Einheitspartei_Westberlins

¹⁶ S. BVerfGE 2, 1 ff.

¹⁷ S. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.) 1955, S. 336.

¹⁸ S. zur geschichtlichen Selbstdarstellung des NPD-Landesverbandes Berlin die Ausführungen auf deren Website: <https://www.npd-berlin.de/geschichte-der-berliner-npd/> wobei hier nicht alle Wertungen geteilt sein sollen.

¹⁹ S. Laue, a.a.O., S. 35.

Das alliierte Verbot der NPD in West-Berlin

In Zeitungen bis hinein zu rechtswissenschaftlichen Ausführungen war davon die Rede, daß die NPD in Berlin verboten gewesen wäre. So stammt immerhin vom Juristen Prof. *Blumenwitz* die Aussage, daß die „NPD in Berlin ... kraft alliierten Rechts nicht zugelassen“ wäre²⁰ und im Linksblatt *Frankfurter Rundschau* war von „der in West-Berlin von den Alliierten verbotene(n) NPD“²¹ die Rede.

Diese Aussage ist irreführend, wenn nicht gar unrichtig, wenn man unter „Parteiverbot“ die vom Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entwickelte Verbotskonzeption²² versteht. Nach § 46 BVerfGG hat die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 (2) GG nämlich zur Folge, daß die Parteiorganisation aufgelöst wird und die Vermögenswerte der aufgelösten Partei im Sinne einer strafrechtsähnlichen Konfiskation (Einzziehung der *instrumenta sceleris*) entschädigungslos enteignet werden können. Dies ist neben der Aberkennung von aus freien Wahlen hervorgegangenen Parlamentsmandaten mit dem strafrechtlich bewehrten Verbot der Gründung einer Ersatzorganisation verbunden, um zu verhindern, daß eine derartige Organisation zu den künftigen Parlamentswahlen antreten kann, deren Freiheitsgrad damit erkennbar vermindert wird. Versteht man unter einem „Parteiverbot“ diese extremen Rechtsfolgen nach bundesdeutschem Recht, dann war die NPD in (West-)Berlin nie wirklich verboten.

Man kann jedoch unter einem „Parteiverbot“ auch die spezifische Verbotsfolge verstehen, welche eine Partei als solche und nicht als Vereinigung selbst trifft. Das Spezifische einer Partei gegenüber einem (politischen) Verein besteht auch gemäß § 2 des Parteiengesetzes darin, daß eine derartige Organisation zu Parlamentswahlen antritt oder zumindest in absehbarer Zeit antreten will. Bei Anwendung des ansonsten immer hochgehaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der allerdings bislang im bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren nicht anerkannt worden ist (wenngleich dies die auch für die Bundesrepublik Deutschland einschlägige Menschenrechtskonvention gebietet), könnte daher ein Parteiverbot in einer Weise konzipiert werden, daß damit gar kein Vereinigungsverbot im Sinne von Artikel 9 (2) GG ausgesprochen wird, sondern lediglich das Spezifische einer Partei aberkannt („verwirkt“) wird, nämlich an Parlamentswahlen teilnehmen zu dürfen. Als (politische) Vereinigung könnte die der Parteifunktion gerichtlich entkleidete Vereinigung dann grundsätzlich weiterbestehen, um sich eventuell nach Umorganisation, Auswechslung der Mitglieder und dergleichen, nach einiger Zeit wieder als Partei zu qualifizieren, da die Verbotsgründe beseitigt wurden.

Ein derartiges Verständnis der Artikel 21 (2) und 9 (2) GG ist zwar nur von einer Minderheit der bundesdeutschen Staatsrechtslehre vertreten worden, nämlich vor allem²³ von *Helmut Ridder*, diese Lehre würde jedoch etwa den Widerspruch auflösen, daß nach Artikel 9 (2) GG ein Verein „verboten“ ist, während bei dem als „Parteiverbot“ angesehenen Artikel 21 (2) GG das Wort „Verbot“ oder „verboten“ gar nicht vorkommt. Auch würde durch eine derartige Unterscheidung zwischen dem Verbot einer Vereinigung und dem „Verbot“ einer Partei im

²⁰ S. *Die Welt* vom 17.02.1990.

²¹ S. *Frankfurter Rundschau* vom 24.03.1990.

²² Deshalb weist *Laue*, a.a.O., S. 2 f. diese Auffassung als unzutreffend zurück.

²³ S. etwa den vom ihm verfaßten Beitrag zum Alternativkommentar zum Grundgesetz, AK-GG, Rn. 32 ff. zu Art. 9 Abs. 2, insbes. Rdnr. 34 - 36.

Sinne der Aberkennung des Spezifikums einer politischen Partei, nämlich des Antrittsrechts zu Parlamentswahlen, der dem Demokratieprinzip geschuldete grundsätzlich befristete Charakter einer derartigen Notstandsmaßnahme, als welche sich rechtsstaatlich ein Parteiverbot darstellt, etabliert werden. Ein derartiges Verbotverständnis hat jedoch zur Voraussetzung, daß mit einem Parteiverbot eine konkrete Gefahr für die Staatsordnung abgewehrt wird, die anders nicht abgewehrt werden kann. Dieser Ansatz ist jedoch der bisher praktizierten bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption fremd, die auf den ideologiepolitischen Notstand, nämlich auf das „Ausscheiden von Ideen“ (so das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbot!) ausgerichtet ist. Ein derartiges Ideologieverbot muß dann in der Tat als „ewig“ konzipiert werden!

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ein derartiges dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip entsprechende Parteiverbotskonzeption immer noch einschneidender wäre als ein Parteiverbot im sog. „Obrigkeitsstaat“, welcher gerade keine Aberkennung von Parlamentsmandaten²⁴ und auch keine letztlich gegen das gesamte Wahlvolk gerichtete Wahlteilnahmeverbot ausgesprochen hat. Insofern würde die (vorübergehende) Aberkennung der Wahlteilnahmeberechtigung noch immer einen gravierenden Eingriff darstellen, der es erlaubt, im Falle der in West-Berlin gegen die NPD ergriffenen Maßnahmen tatsächlich von einem „Parteiverbot“ zu sprechen, auch wenn dies nicht mit der extremen Rechtsfolge der ewigen Organisationsauflösung einhergegangen ist. Möglicherweise stellt eine derartige Verbotskonzeption, wie dies dann von den Alliierten in Berlin gegen die NPD praktiziert worden ist, hinsichtlich der Rechtsfolgen sogar das Maximum dessen dar, was in einer normalen Demokratie überhaupt als „Parteiverbot“ angewandt werden kann, weil darüber hinausgehende Rechtsfolgen entsprechend der bundesdeutschen Rechtslage nicht mehr als demokratiekompatibel eingestuft werden können.

Versteht man mit „Parteiverbot“ daher im Kern ein an eine Vereinigung gerichtetes Verbot, mit Kandidaten zu einer Parlamentswahl antreten zu dürfen, dann war die NPD in (West-) Berlin doch verboten! Die insgesamt 48 Verbotsanordnungen²⁵ setzten erstmals mit dem Besatzungsbefehl BK/O (69) 10 vom 7. Oktober 1969 betreffend Verbot der Durchführung des Landesparteitags der NPD ein (s. GVBl. 1969, S. 2078). Das Verbot der Teilnahme der NPD an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 29. Januar 1989 durch Besatzungsbefehl BK/O (88) 5 vom 29. Juli 1988 (GVBl. 1988, S. 1588) dürfte dann die letzte vor Abschaffung des Besatzungsregimes durch den sog. 2+4-Vertrag vom 12.09.1990 ausgesprochene als Parteiverbotsmaßnahme anzusehende Verbot darstellen, sieht man vom den formal letzten Verboten vom 31.03. und vom 27.10.1989 durch BK/O (89) 4 (GVBl. 1989, S. 652) und BK/O (89) 9 (GVBl. 1989, S. 2007) hinsichtlich Abhaltung eines Landesparteitags, der Durchführung von Kundgebungen und der Verbreitung von Werbematerial ab. Erst zu den Abgeordnetenhauswahlen am 2. Dezember 1990,²⁶ die auch die ersten gesamtberliner Wahlen seit 1946 darstellten, konnte die NPD erstmals zu Wahlen in Berlin antreten! Sie erhielt dabei staatsgefährdende 0,1 % der Wählerstimmen.²⁷

Wie erkennbar waren die Verbote jeweils zeitlich befristet, was die Vielzahl dieser Verbotsbefehle erklärt, die sich dann allerdings zumindest hinsichtlich der Rechtsfolgen

²⁴ S. dazu im einzelnen den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

²⁵ Eine wohl vollständige Liste der Verbotsanordnungen findet sich bei *Laue*, a.a.O., S. 70 f.

²⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_zum_Abgeordnetenhaus_von_Berlin_1990

²⁷ S. dazu: *Frank Brunner*, Die NPD in Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft eines Landesverbandes der rechtsextremen Partei, 2009, S. 16.

insgesamt weniger gravierend darstellen als ein nur einziges Verbot nach bundesdeutscher Rechtslage!

Das letztmalige als „Parteiverbot“ anzusprechende Wahlteilnahmeverbot²⁸ ist dabei wie folgt ausgesprochen worden:

Alliierte Kommandantura Berlin

BK/O (88) 5

29. Juli 1988

Betrifft: Teilnahme der NPD an den Wahlen am 29. Januar 1989

1. Die Teilnahme des Landesverbandes Berlin der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) an den Berliner Wahlen am 29. Januar 1989 sowie jegliche öffentliche Tätigkeit der NPD sind vom Tages des Inkrafttretens dieser Anordnung bis zum 30. Januar 1989, Mitternacht, verboten. Die Teilnahme an derartigen, unter der Leitung der NPD durchgeführten Tätigkeiten wird als Übertretung dieser Anordnung angesehen.
2. Die zuständigen Senatsbehörden werden die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung dieser Anordnung treffen.
3. Im Sinne dieser Anordnung umfaßt der Begriff NPD alle nationalen, regionalen und lokalen Organisationen sowie alle dieser angegliederten Organisationen.
4. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Für die Alliierte Kommandantura Berlin

M. St. Burton

Vorsitzführender

Stellvertretender Kommandant

Hinsichtlich der Rechtsfolgen, die bei Anlegen der extremen bundesdeutschen Gesetzeslage nicht einmal wirklich von einem „Verbot“ zu sprechen erlauben, stellen sich die Kommandantur-Befehle insbesondere aufgrund der Befristung, die vor allem bei Nichtauflösung der Vereinigung im Sinne eines Vereinsverbot grundsätzlich eine Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität versprechen, im Vergleich zu den bundesdeutschen Vereinigungsverboten geradezu als rechtsstaatliches und demokratietheoretisches Vorbild dar. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Besatzungsbefehle gerichtlich nicht anfechtbar waren (wie allerdings eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls nicht). Gegen die Besatzungsbefehle als solche war kein Rechtsmittel gegeben. Bei einer Anfechtung von Maßnahmen der Berliner Behörden, welche die Besatzungsbefehle durchzusetzen hatten, konnte den Berliner Verwaltungsgerichten aufgrund vorbehaltenden Besatzungsrechts die Zuständigkeit bzw. die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit durch die Kommandantura entzogen werden. Dies galt auch für das Wahlprüfungsverfahren, wo die Unwirksamkeit der Berliner Wahlen zum Abgeordnetenhaus wegen demokratiewidrigen Wahlausschlusses hätte geltend gemacht werden können. Diesbezüglich erhielt der NPD-Landesverband aufgrund der Anfechtung der Wahlen vom 2. März 1975²⁹ folgendes Schreiben des Wahlprüfungsgerichts beim Abgeordnetenhaus:

In Ihrer Wahlprüfungssache hat die Alliierte Kommandantur dem Gericht mitgeteilt, daß für die Ausübung der Gerichtsbarkeit keine Ermächtigung erteilt wird.³⁰

²⁸ S. GVBl. 1988, S. 1588.

²⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_zum_Abgeordnetenhaus_von_Berlin_1975

³⁰ S. bei *Laue*, a.a.O., S. 79.

Erst im Jahr 1988, also kurz vor Beendigung des Besatzungsregimes in West-Berlin mit Auswirkung auf die 1955 schon für „souverän“ erklärte Bundesrepublik Deutschland, wurde als Ersatz für den nicht vorgesehenen Rechtsweg gegen Besatzungsbefehle der Alliierten Kommandantur eine Beschwerdestelle eingerichtet (s. GVBl. 1988 S. 867), welche dann auch von der NPD angerufen wurde. Diese Beschwerde wurde dann mit anderthalbjähriger Verzögerung dahingehend beantwortet,³¹ daß sich die Alliierten wegen der Sicherheitserfordernisse Berlins nicht veranlaßt sehen könnten, die Beschränkungen hinsichtlich der Betätigung der NPD in der Stadt zu verändern. Die Verbotsanordnungen waren demnach nicht auf so etwas wie „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gestützt, sondern betrafen (internationale) Sicherheitsfragen. Hinsichtlich der (Quasi-) Verbotsvoraussetzungen können daher die Maßnahmen der Alliierten Kommandantura dann wirklich nicht als vorbildlich angesehen werden:

NPD-Verbot als Abwehr einer linksextremen Bedrohung

Warum machten die „Sicherheitsbelange Berlins“ ein derartiges (Quasi-)Verbot der NPD erforderlich? Die Initiative zu einem Vorgehen gegen die NPD ging ersichtlich von der linksextremen DDR-Diktatur³² aus. Am 12. Dezember 1967 ließ der Innenminister der DDR, Generaloberst *Dickel*, im Rathaus Schöneberg, Sitz der Berliner Regierung, einen Brief übergeben, mit dem er gegen „neonazistische“ Umtriebe agitierte, welche eine Verletzung der grundlegenden Abkommen der Anti-Hitler-Koalition darstellen würden: „Die Regierung der DDR könne es im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker nicht hinnehmen, daß mit Duldung des Senats in Westberlin, also inmitten der DDR und ihrem Territorium, der Faschismus erneut sein Haupt erhebt.“³³

Die DDR war dann gleich (gewissermaßen vorbeugend) mit nachrichtendienstlichen Mitteln aktiv, eine Situation, mit der Rechtsparteien im Nachkriegsdeutschland generell konfrontiert sind, indem sich schon Anfang April 1966 herausgestellt³⁴ hatte, daß der stellvertretende Vorsitzende des am 5. März 1966 konstituierte NPD-Landesverbandes Berlin, *Ralf Voigt*, ein Agent der Staatssicherheit war und dementsprechend verhaftet wurde. Die DDR-Diktatur wurde dann auch administrativ³⁵ aktiv, indem es am 10. März 1968 unter Berufung auf das Potsdamer Abkommen eine Einreise- und Durchreiseverbot der DDR gegen Mitglieder der NPD und ihre Sympathisanten erließ: Anordnung zum Schutze der DDR und ihrer Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit West-Berlin.

Dies war natürlich begleitet (wenn nicht initiiert) von der linksextremen Großmacht Sowjetunion, welche durch ihren stellvertretenden Außenminister *Wladimir S. Semjonow* dem bundesdeutschen Geschäftsträger in Moskau eine mit dem DDR-Vorbringen vergleichbare Note übergab, in der er seine Empörung über die Duldung der NPD zum Ausdruck brachte. Es sei Pflicht aller Mächte des Potsdamer Abkommens, wirksam für die „Ausrottung des Nazismus“³⁶ zu sorgen. Neben der geographischen Situation der „Insel“ West-Berlin, welche für die Westmächte eine defensive Position darstellte, wollten sie nicht wegen Deutschland

³¹ S. ebenda S. 81.

³² S. *Brunner*, a.a.O., S. 9 f.

³³ S. *FAZ* vom 13.12. 1967, S. 1.

³⁴ S. ebenda, S. 8 f.

³⁵ S. dazu bei *Wilke / Zickow*, a.a.O., S. 202.

³⁶ S. *FAZ* vom 9.12.1967, S. 1.

einen militärischen Konflikt mit der Atommacht Sowjetunion riskieren, ging der Sowjetblock mit der Bezugnahme auf die gemeinsame Kriegsideologie von westlichem Liberalismus und totalitärer Sowjetdemokratie in die Offensive. Diese Koalition, die sich mit dem sog. Potsdamer Abkommen rechtlich zum Ausdruck brachte, hatte ja eine Besatzungspolitik konzipiert,³⁷ die weit über die tradierten Begrenzungen der kriegerischen Besetzung nach der Haager Landkriegsordnung hinausgingen. Dies wurde von den Westmächten, die sich wohl doch stärker als die Sowjetunion an das Völkerrecht gebunden sahen, damit gerechtfertigt, daß sie ja treuhänderisch die deutsche Regierungsgewalt ausüben würden und somit von den Beschränkungen des Besatzungsrechts befreit wären bzw. dies bei diesem Verständnis noch von Artikel 42 bis 56 der Haager Landkriegsordnung³⁸ abgedeckt wären.

Letztlich konnte auf diese Weise die Besatzungsgewalt dazu benutzt werden, deutsche Parteien nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie mit den Interessen der Besatzungsmacht übereinstimmten (Lizenzierung), was aber dem nach Artikel 42 der Haager Landkriegsordnung zu respektierenden Artikel 124 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) widersprach, wonach das Recht der Vereinigungsfreiheit nicht durch Vorbeugemaßnahmen beschränkt werden kann. Dementsprechend galt es, die vom sog. Ermächtigungsgesetz nur suspendierte Weimarer Reichsverfassung, welche durch Ablösung des NS-Regimes an sich (wieder) gegolten hätte (und auch die Demokratie hergestellt hätte, für die angeblich die Alliierten gekämpft hatten) als irrelevant anzusehen. Letztlich wurde dann *unconditional surrender* deshalb angestrebt, um in Deutschland ein Parteiverbot durchzusetzen, nämlich der NSDAP. Damit dieses Verbot nicht durch Neugründungen unterlaufen werden würde, wurde das Lizenzierungssystem geschaffen, das in der DDR dann vom Blockparteiensystem „demokratischer Parteien“ abgelöst wurde und womit dann auch „der Faschismus ausgerottet“ war, während in der Bundesrepublik Deutschland an die Stelle des Lizenzierungssystems ein Parteiverbotssystem trat, dessen extreme Besonderheit³⁹ nur aufgrund dieser besatzungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich als repressive Fortsetzung des präventiven alliierten Lizenzierungssystems verstanden werden kann.

Während für die Sowjetblock das Einparteien- bzw. Blockparteiensystem der Demokraten (KPD und SPD als SED, CDU und als LDP firmierende FDP) die Einhaltung des Potsdamer Abkommens mit ihrer Unterdrückung, ja „Ausrottung“ des Nazismus durch a-priori-Parteiverbot sicherte, beinhaltete die Einführung eines freien Parteiensystems die „Gefahr“, daß die letztlich totalitären Zielsetzungen der Weltkriegscoalition aus Liberalismus und Sowjetdemokratie durch Parteineubildung in aller Freiheit unterlaufen werden könnten. Die Gefährdung der „Sicherheit“ konnte dann nur abgewendet werden durch Rückkehr zum totalitären Parteiverbot. Als Kompromiß, einerseits dem Sicherheitsbedürfnis des Linksextremismus Rechnung zu tragen, welcher aufgrund der Insellage West-Berlin einen eminenten strategischen Vorteil mit entsprechendem Drohpotential hatte und andererseits doch weitgehend das westliche Demokratiekonzept mit Parteigründungsfreiheit zu beachten, wurde dann die beschriebene Parteiverbotskonzeption mit Besatzungsbefehlen praktiziert, die man bei Anlegung der Maßstäbe der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption gar nicht als wirkliches Parteiverbot ansprechen kann (wenngleich diese Verbotsvariante in einer westlichen Demokratie wirklich das Maximum an Parteiverbot darstellen sollte).

³⁷ S. dazu *Wilke / Ziekow*, a.a.O., S. 174 m.w.N.

³⁸ S. http://www.geschichtsthemen.de/haager_landkriegsordnung.htm

³⁹ S. zum internationalen Vergleich den 6. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotsysteme* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

ergänzend sei auf folgende neuere Veröffentlichung verwiesen: *Markus Thiel* (Hg.), *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009.

Diese Lösung wurde dann auch vom linksextremen Sowjetblock akzeptiert und war wohl Inhalt eines „geheimen Zusatzprotokolls“⁴⁰ zum Viermächteabkommen, von dessen Existenz alle Experten ausgehen und deshalb nicht als „Verschwörungstheorie“ abgetan werden kann. „Mit dem NPD-quasi-Verbot wurden die Sowjets befriedet; die Westmächte boten ihnen einen ‚Angriffspunkt‘ weniger. Dennoch konnte niemand den Westalliierten vorwerfen, ein unliberales Parteienverbot ausgesprochen zu haben, das ihren freiheitlichen Postulaten hinsichtlich Meinungsäußerung, politischer Betätigung usw. entgegengestanden hätte. ‚Es war ein Mittelweg‘ erklärte der wiederholt erwähnte Diplomat in diesem Zusammenhang - ‚er war gangbar und die Sowjets und wir erhielten etwas dafür.‘“⁴¹

Trotz dieser Bewertung, für die man sogar eine gewisse Sympathie aufbringen mag, bleibt festzuhalten, daß die Verbotsmaßnahmen gegen die NPD in (West-)Berlin durch Besatzungsbefehle, wie die gesamte Verbotsstruktur überhaupt, nur im Kontext der mangelnden Souveränität der Bundesrepublik Deutschland erklärt werden⁴² können. Mangelnde Souveränität eines Staates ist mit Demokratie eben nicht in Einklang zu bringen, sondern es liegt dann bestenfalls eine (internationale) Selbstverwaltungsorganisation vor, als welche die (nach Sowjetlesart) „selbständige politische Einheit West-Berlin“ angesprochen werden kann, in der zwar weitgehend demokratische Formen praktiziert werden können, die aber im Zweifel dann doch an „übergeordneten“ Sicherheitsbelangen ihre Grenzen finden, was wiederum belegt, daß diesen demokratischen Mechanismen die Volkssouveränität abgeht. Es müssen dann Wahlen stattfinden, bei denen bestimmte Parteien nicht zugelassen werden, was dann deren Freiheitsgrad erkennbar vermindert.

Bundesdeutsche „Demokraten“ als Begünstigte der bundesdeutschen Souveränitätsbeschränkung

Allerdings erscheint es zu weitgehend, wenn nicht gar verfehlt, primär die (West-)Alliierten dafür verantwortlich zu machen, zur Abwehr der Sicherheitsgefährdung, die in dem von Sowjetunion und DDR herrührenden linksextremen Druck gegen die Freiheit der Berliner Wahlausübung gesehen werden kann, eben diese Freiheit durch Verbotsanordnungen gegen eine deutsche Oppositionspartei verkürzt zu haben. In dem Zeitraum, in dem die Besatzungsbefehle gegen die NPD in Berlin ergingen, war die Alliierte Kommandantura nicht mehr völlig souverän, sondern die Mächte, welche diese Kommandantura stellten, waren aufgrund des Deutschlandvertrags von 1955 bei Ausübung ihrer Besatzungsherrschaft in Berlin zur Konsultation mit der deutschen Bundesregierung verpflichtet. Hätte die jeweilige Bundesregierung den alliierten Besatzungsmaßnahmen nicht zugestimmt, wären diese wohl nicht ergangen. Die Tatsache, daß die Bundesregierung bei diesen Maßnahmen in der Tat konsultiert worden ist, geht aus Veröffentlichungen von bislang vertraulichen Regierungsdokumenten⁴³ eindeutig hervor. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß die

⁴⁰ S. dazu *Laue*, a.a.O., S. 72 ff. m. w. N.

⁴¹ S. ebenda, S. 75.

⁴² S. dazu den 15. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

⁴³ S. <https://books.google.de/books?>

https://books.google.de/books?id=KjPpBQAAQBAJ&pg=PA1064&lpg=PA1064&dq=alliierte+kommandantur+berlin+NPD&source=bl&ots=Ea_BUv2g4Q&sig=vm4M6iZRtLJ1bMBmVeScW1axuPY&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjvub2fxvvPAhVCzRQKHb37AHAQ6AEIMDAF#v=onepage&q=alliierte%20kommandantur%20berlin%20NPD&f=false sowie

<https://books.google.de/books?>

https://books.google.de/books?id=Jog_CgAAQBAJ&pg=PA384&lpg=PA384&dq=alliierte+kommandantur+berlin+NPD&source=bl&ots=S0tuaPcqWD&sig=oO0sODD6FTPksPOMnHq_mtIvxb4&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjvub2fxvvPAhVCzRQKH

jeweils anstehenden Verbotsmaßnahmen von den Berliner Regierungsstellen nach der vereinbarten *institutional memory* (Wiedervorlageverfahren) initiiert werden mußten, d.h. wären diese Verbote nicht von deutschen Stellen initiiert worden, hätten sie die Alliierten aller Wahrscheinlichkeit nicht ausgesprochen. Die Beschränkungen der Freiheit der Wahlausübung durch Wahlteilnahmeverbot einer zum Wahlantritt bereiten Konkurrenzpartei und die vereinsrechtlichen Beschränkungen unterhalb einer Verbotsverfügung im bundesdeutschen Sinne (Auflösung der Vereinigung), wie Verbot der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und des Verbreitens von Werbematerial, haben letztlich doch die bundesdeutschen „Demokraten“ zu verantworten.

Diese Demokraten benutzten die rechtliche Gemengelage eines halbsouveränen Staates, um mit Hilfe von Besatzungsrecht verfassungsrechtliche Schranken zu umgehen. Es darf nicht verkannt werden, daß Verbotsforderungen gegen die NPD nicht von den Alliierten initiiert waren, sondern es waren die bundesdeutschen „Demokraten“, die den linksextremen Druck aus der sowjetischen Zone gegen den politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland (unter Einschluß des damals irgendwie zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes Berlin) sehr gerne aufgriffen und sich diesem im Eigeninteresse, nämlich zur Ausschaltung einer neuen politischen Option, die als solche den Freiheitsgrad der politischen Verhältnisse erhöht, sehr zugetan zeigten. Da im Bundesgebiet ein Parteiverbot nur über das Bundesverfassungsgericht möglich war, welches in West-Berlin aufgrund des Verbots durch die Alliierten nicht tätig werden konnte, konnten die Freiheitsfeinde der SPD von Berlin die Verbotsinitiative nur in der Weise ergreifen, indem sie sich an die Alliierte Kommandantura wandten. Dementsprechend wurden vom Berliner Senat, der Regierung des Landes Berlin, unter dem mit linksextremer (trozkistischer) Vergangenheit behafteten Regierenden Bürgermeister *Klaus Schütz*⁴⁴ zwei Verbotsanträge⁴⁵ an die Alliierten gestellt. Zur „Begründung“ wurden dabei außenpolitische Aspekte geltend gemacht, wonach die Existenz der NPD den Ruf Berlins schädige, eine letztlich die Situation eines besetzten Landes spiegelnde Argumentationsfigur, die seitdem immer wieder von „Demokraten“, etwa derzeit gegen Pegida und Rechtsparteien angewandt wird, im Kontext des seinerzeit konkret existierenden Besatzungsregimes in Berlin jedoch konkrete juristische Bedeutung hatte.

Zwischen den beiden Verbotsanträgen des Berliner Senats gegen die NPD an die Alliierte Kommandantura fällt der Versuch der Selbstauflösung des Berliner Landesverbandes dieser Partei, welcher jedoch aufgrund von Satzungsfehlern bei der vom Bundesverband dieser Partei veranlaßten Beschlußfassung gerichtlich verhindert⁴⁶ wurde. Dieser Versuch zeigt jedoch an, daß die „Verbotsdiskussion“ und die konkrete Verbotsdrohung mittels Antragstellung an eine Instanz, gegen deren Entscheidung es keine Rechtsbehelfe geben würde, konkrete Wirkungen zeigte, die in der Tat entfernt an Vorgänge in totalitären Regimes erinnern, anstelle eines Verbots eine Selbstauflösung einer auszuschaltenden Partei herbeizuführen, was dem demokratischen Image weniger abträglich sein würde. Die West-Alliierten machten die Vornahme eines Verbots in Berlin davon abhängig, daß die Bundesregierung gegen die NPD insgesamt einen bundesweit wirksamen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht stellen würde. Da die Regierung *Kiesinger / Brandt* trotz der vom Bundesinnenminister (und angehenden Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts) *Benda* (CDU) veranlaßten Materialsammlung schließlich von einem Verbotsantrag „in Karlsruhe“ Abstand nahm, verweigerten die Alliierten den von bundesdeutschen Demokraten begehrten

[b37AHAQ6AEILDAD#v=onpage&q=alliierte%20kommandantur%20berlin%20NPD&f=false](https://www.wikiwand.com/de/wiki/Alliierte_Kommandantur_Berlin#/media/Datei:Logo_der_Alliierten_Kommandantur_Berlin.jpg)

⁴⁴ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Klaus_Schütz](https://de.wikipedia.org/wiki/Klaus_Sch%C3%BCtz)

⁴⁵ S. dazu *Laue*, a.a.O., S. 52 ff. und S. 63 ff.

⁴⁶ S. dazu *Laue*, a.a.O., S. 60 f.

besatzungsrechtlichen Verbotsausspruch mit Parteiauflösung und was da nach bundesdeutschem Recht insoweit sonst noch vorgesehen ist.

Der dann beschrittene „Mittelweg“ eines jeweils vor anstehenden Berliner Abgeordnetenhauswahlen ausgesprochenen Wahlteilnahmeverbots mit anderen befristeten Verbotsmaßnahmen ohne wirkliche Vereinsauflösung, beruhigte dann nicht nur die linksextreme Sowjetunion, sondern stellte auch (linksextreme?) bundesdeutsche „Demokraten“ zufrieden. Letztlich konnten sie dann doch die Souveränitätsbeschränkungen, denen die Bundesrepublik Deutschland noch ausgesetzt war, für ihre Interessen nutzen und sich als Mitsieger der Kriegskoalition fühlen. Die damit herbeigeführte Konvergenz von Besatzungsinteressen mit den von diesen einst als „demokratisch“ lizenzierten Parteien eröffnet das Verständnis für die nicht so ganz klare Grundgesetzbestimmung über das Parteienwesen, wonach die „Parteien ... bei der politischen Willensbildung des Volkes“ mitwirken (Artikel 21 (1) GG). Eigentlich müßte man ja annehmen, daß das Volk über unterschiedliche Parteien an der politischen Willensbildung auf Staatsebene mitwirkt. So steht es etwa in Artikel 49 der Italienischen Verfassung⁴⁷ von 1947. Aber: demokratische Parteien fühlen sich in Deutschland nicht so ohne weiteres als Bestandteil des Volks, sind sie doch entstanden und mächtig geworden, als es den Staat Bundesrepublik Deutschland noch gar nicht gegeben hat, eine Situation, die mit positiven Unterton wie folgt gewürdigt werden kann: „Es ist für die Durchsetzung der Parteiendemokratie, für die Stabilität der Parteienherrschaft nach 1945 ein Faktor von überhaupt nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß es in den Jahren zwischen 1945 und 1949 - abgesehen von den Besatzungsmächten - keine politische Kraft gab, die den politischen Parteien in irgendeinem Sinne eine nennenswerte Konkurrenz hätten machen können. Dieser Staat wurde nicht von einer Dynastie, nicht vom Militär, nicht von einer in den Amtssesseln sitzenden Bürokratie, sondern von Parteileuten aufgebaut: Nie haben politische Parteien eine so ungeheure Patronagemacht entfalten können wie in den Jahren zwischen 1945 und 1950.“⁴⁸ Natürlich gab es Militär, wenn auch nicht eigenes, sondern fremdes und mit dem fraternisiert man gerne und ließ es sogar für seine Interessen wirken. Da war man dann sogar bereit, die ansonsten beschworene Rechtseinheit zwischen Bundesgebiet und Berlin aufs Spiel zu setzen, wurde doch nur in Berlin eine spezielle Konkurrenzpartei einem Wahlteilnahmeverbot unterworfen, nicht aber im Bundesgebiet (in „Westdeutschland“ wie die Berliner damals sagten). Auch von einem Wunsch, den Souveränitätsmangel nicht zu perpetuieren, indem man daraus keine Vorteile im Verhältnis zu einer konkurrierenden Oppositionspartei in Anspruch nimmt, ist da nichts zu spüren: Parteipolitische Interessenwahrung geht da vor, auch wenn man dabei die Besatzungsmacht mobilisieren und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sichtbar werden lassen muß, die man ansonsten eher zu verschleiern suchte: „Man“ war doch „souverän“.

Alliierte Verbotsmaßnahmen als bundesdeutsches Parteiverbotssurrogat

Diese erkennbar nicht besonders demokratische Verhaltensweise bundesdeutscher Demokraten kann nur mit der Mentalität einer Nation erklärt werden, die einen totalen Krieg

⁴⁷ „Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken“; eine Zwischenvariante dazu nimmt Artikel 6 Satz 1 der Verfassung des Königreichs Spanien vom 29.12.1978 ein: „Die politischen Parteien sind Ausdruck des politischen Pluralismus: sie wirken bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens mit und sind das Hauptinstrument der politischen Beteiligung.“

⁴⁸ S. *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg in den Parteienstaat, 1998, S. 81 f.

verloren hat. Schon *Tocqueville*⁴⁹ hat festgestellt, daß die Vaterlandsliebe, „in einem eroberten Land nicht lange lebendig“ bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet“. Dies hatte in der Vergangenheit bei Vorliegen günstiger Umstände die Bereitschaft begünstigt, die Annexion als Folge der Kriegsniederlage zu akzeptieren. Auf den Unterwerfungsmechanismus als Ergebnis einer totalen kriegerischen Auseinandersetzung, den sie als „deutschen Untertanengeist“ fehlverstehen wollten, hatten die Westalliierten denn auch bewußt gesetzt: „Der deutsche Untertanengeist bewirkt die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht und seinen Erfolg“.⁵⁰ Da jedoch die (West-)Alliierten zumindest in dem Gebietsbereich, aus dem sie schließlich die Bundesrepublik Deutschland hervorgehen ließen, zur Demonstration einer fortgeschrittenen völkerrechtlichen Ordnung - abgesehen von einer etwas schwankenden Haltung Frankreichs hinsichtlich des Saargebiets⁵¹ - bewußt auf eine Annexion verzichtet haben, die in früheren Zeiten bei dieser Mentalität wohl erfolgreich gelungen wäre, konnten sich die trizonesischen Besatzungsdeutschen nicht zu „Amerikanern“ erklären. Der „deutsche Untertanengeist“ nötigte unter den Umständen eines Annexionsverzichts, sich zum Ersatz für die an sich gewünschte Annexion, die den Annektierten zum Mitsieger macht, als Angehöriger der „westlichen Werteordnung“ zu erklären. Als alliierter Mitsieger ist der die Niederlage positiv einstufende Befreiungsdeutsche dann bereit, gegen die „Verlierer“ im eigenen Volk vorzugehen. Dementsprechend ist dann bei unerwünschten Wahlerfolgen einer derartigen Partei beliebtestes Erklärungsmuster im sozialisierten BRD-Rundfunksystem, daß „Modernisierungsverlierer“ - erkennbar ein Codewort für Kriegsverlierer - wieder einmal falsch gewählt hätten. Wenn man Parteien dieser „Verlierer“ mit Hilfe der Besatzungsmacht unter den Stichworten „Ansehen Deutschlands“, „Bewahrung des Friedens“ etc. auch noch verbieten oder zumindest diskriminieren kann, dann darf man sich wirklich als Mitsieger verstehen.

Die Mobilisierung der noch als Alliierte Kommandantura in Berlin tätigen Besatzungsmächte gegen eine deutsche Oppositionspartei mit Verbotsanordnungen spielte dementsprechend auf Kriegs(verlierer)ängste des Wahlvolkes an, was dann deutschen Demokraten erlaubte, sich als Friedenswahrer⁵² aufzuspielen. Dieses Friedenswahrungsargument geht dann in Sinne einer Innenlenkung der Feinderklärung mit einer Kriegsrhetorik im Innern einher, indem etwa durch den *Adenauer*-Biographen *Schwarz*, davon gesprochen wird, daß die CDU einen „politischen Vernichtungskampf“ gegen die NPD⁵³ geführt habe, was mit dem Vorwurf an die SPD verbunden war, ihr dies im Kampf gegen Die Grünen nicht nachgemacht zu haben (was eigentlich die CDU nicht verwundern sollte: Die Grünen stehen doch auf der Mitsiegerseite).

In der Konstellation der halbsouveränen Bundesrepublik, die noch der alliierten Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“ unterworfen war, was sich in der Hauptstadt Berlin noch als förmliche Besatzungsherrschaft manifestierte, mußten sich die vom Linksextremismus und Linksdemokraten veranlaßten Verbotsmaßnahmen der Alliierten Kommandantura gegen den NPD-Landesverband bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland als massives Parteiverbotsersatzregime ausnehmen. Letztlich war dies der Hauptzweck der alliierten Maßnahmen gegen den Landesverband einer Partei, die sich in

⁴⁹ S. *Alexis de Tocqueville*,: Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, S. 59.

⁵⁰ PRO London F.O. 371/16864 von Ende 1944, zitiert bei *Wolf D. Gruner*, Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, 1993, S. 215.

⁵¹ Hierauf wird im 26. Teil der vorliegenden *Partei verbotskritik* im Zusammenhang mit dem Verbot der (Quasi-) FDP durch die französische „Demokrat“ eingegangen.

⁵² S. Anm. 1

⁵³ S. Anm. 2.

Berlin selbst aller Wahrscheinlichkeit nach äußerst schwer getan hätte, Wahlergebnisse zu erzielen, wie dies dieser Partei in Baden-Württemberg in einer Weise möglich war, daß man schon davon ausgehen mußte, daß die Überwindung der Sperrklausel des bundesdeutschen Wahlrechts bei den 1969 anstehenden Bundestagswahlen⁵⁴ für diese Partei gewissermaßen ein Selbstläufer sein würde. Die von den „Demokraten“ angesichts dieser Gefahr eines demokratischen Wahlerfolges einer Konkurrenzpartei einsetzenden „Verbotsdiskussion“ hat dann die (vorweggenommene) Verbotswirkung gerade durch den internationalen Bezug, welcher in West-Berlin konkret durch Besatzungsbefehle umsetzbar war (und dann in der Folgezeit, wie dargestellt, umgesetzt wurde), eine besondere Wirkung verliehen. Die NPD, deren Einzug in den Bundestag nahezu sicher schien, blieb aufgrund dieser Verbots(vor)wirkung mit 4,3% Stimmenanteil unter der Sperrklausel, was letztlich - bei den Standards eines Verhältniswahlsystems - zu einer ziemlichen Verfälschung des Wahlergebnisses führte, weil es ohne die Entwertung der Stimmen für die NPD durch die 5%-Klausel keine Regierung *Brandt / Scheel* hätte geben können. Für die CDU / CSU war es aber wichtiger, erstmals auf Bundesebene die Oppositionsrolle antreten zu dürfen, als die Verfassungsmäßigkeit⁵⁵ der wahlrechtlichen Sperrklausel in Frage zu stellen. Damit war eigentlich schon deutlich, daß die hart erscheinende Opposition der CDU gegen die *Brandt* 'sche Ostpolitik, die dann einsetzte, weitgehend gespielt war, um die NPD weiterhin ohne formelles Verbot unter die 5%-Klausel zu halten, indem man so tat als würde man deren Agenda aufgreifen, so daß diese - wie die Besatzungsbefehle zeigen - international unerwünschte Partei ohnehin überflüssig wäre. Die völlig unproblematische Akzeptanz der Ergebnisse dieser anscheinend entschieden bekämpften „Ostpolitik“ nach Rückkehr der CDU / CSU zur Regierungsmacht auf Bundesebene belegen den gespielten Charakter dieser offiziellen Oppositionspolitik - ähnlich wie derzeit der gespielte Konflikt zwischen CSU und CDU um eine Flüchtlingsobergrenze (um sage und schreibe 200.000 und nicht etwa um 2000!), was dazu dienen soll, die bayerischen Wähler zu veranlassen, die CSU gegen die CDU zu stärken, während es in Wirklichkeit nur darum geht, die Wähler zu veranlassen, nicht AfD zu wählen (wenn man diese Partei schon nicht verbieten, ja sie nicht einmal dem Ersatzverbotssystem unterwerfen kann).

Verformung der Demokratiementalität durch Verbotssystem bei internationaler Einbindung

Die Möglichkeit, welche seinerzeit die durch Besatzungsbefehle abgesicherten Verbotswirkung hinsichtlich von Oppositionsparteien aufgrund der Verminderung des repräsentativen Charakters des deutschen Parlamentarismus zur Durchsetzung einer politischen Agenda gegen die zumindest relative Mehrheit der Deutschen bot, sollte sich dann fortsetzen in Form der Abschaffung der Deutschen Mark und der Vergemeinschaftung der europäischen Staatsschulden, wogegen es scheinbar keine wirklich Opposition der „Bevölkerung“ gegeben hat.

Die hinsichtlich der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland deformierende Wirkung dieser Verbotsmentalität kann an der Übergangsphase demonstriert werden, die dann zur Wiedervereinigung führen sollte, welche nicht nur zum Verschwinden der „DDR“ führte, sondern auch zur Beseitigung der Sondersituation (West-)Berlin. Als sich in der

⁵⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl_1969

⁵⁵ S. dazu den zweiteiligen Beitrag zur Wahlrechtskritik: 1.Teil: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** und 2.Teil: **Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> und <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Übergangssituation, bei der man als Demokrat aber noch nicht so richtig wahrnehmen wollte, daß die Wiedervereinigung bevorstehen sollte, sich die Möglichkeit auftat, daß die Berliner Abgeordneten zum Deutschen Bundestag bei der anstehenden Bundestagswahl 1990 erstmals direkt gewählt werden könnten (und nicht vom Berliner Abgeordnetenhaus entsandt werden müßten), ergab sich dann das Problem, ob dies mit dem von den Alliierten ausgesprochenen Wahlteilnahmeverbot der NPD, das aufgrund der Entsendung der Berliner Bundestagsabgeordneten ja nicht hinsichtlich von Bundestagswahlen in Berlin ausgesprochen werden mußte, in Einklang gebracht werden könnte. Anstatt nunmehr zu fordern, daß nunmehr von einem derartigen Wahlteilnahmeverbot abgesehen werden sollte, damit die Berliner Bundestagsabgeordneten direkt gewählt werden könnten, ohne daß dies einer Wahlanfechtung ausgesetzt werden könnte, neigten „Demokraten“ dann eher dazu, es bei der indirekten Abgeordnetenwahl zum Bundestag zu belassen, damit weiterhin in (West-)Berlin das alliierte Wahlteilnahmeverbot gegen eine Oppositionspartei praktiziert werden könnte. Man müßte ja auch im Interesse der internationalen Entspannung die Interessen der Sowjetunion berücksichtigen, was gegen die demokratische Direktwahl und gegen die Verwirklichung des Parteienpluralismus bei den Deutschen sprechen⁵⁶ sollte.

Diese Überlegungen wurden dann durch die sich beschleunigende Entwicklung, die zur deutschen Wiedervereinigung führte, überholt: Die Berliner Abgeordneten konnten 1990 tatsächlich erstmals direkt gewählt werden und die NPD durfte erstmals an den gleichzeitig mit den Bundestagswahlen durchgeführten Abgeordnetenhauswahlen teilnehmen: Ein Beleg, daß Nationalstaat und Demokratie doch notwendiger Weise miteinander verbunden sind! Trotzdem wirkte die Überformung der demokratischen Ordnung durch die internationale Einbindung, die in Berlin in Form von Kommandantura-Befehlen in Erscheinung trat und welche die Volkssouveränität zu einer bloßen Selbstverwaltung herabstufte, fort: So mokierte sich *Der Spiegel*, daß zwar der NPD eine Teilnahme an den Wahlen „stets untersagt“ war. „Dafür ließen die Alliierten, inkonsequent, die rechtsextremen Republikaner antreten, deren Programm und Agitation sich nur wenig vom nationaldemokratischen Getöse unterscheiden - sie sahten 7,5 Prozent ab.“⁵⁷ Mit dem Haßbegriff „rechtsextrem“, der dazu führt, demokratische Wahlerfolge als „Absahnen“ aufgrund von „Getöse“ zu diffamieren, konnten die „Republikaner“ seinerzeit nur deshalb von der Lückenpresse überzogen werden, weil die stalinistisch „gewählte“ Volkskammer der „DDR“ in der Wendezeit entsprechende Maßstäbe gesetzt und die „Republikaner“ entsprechend verboten hatte, die deshalb nicht an den ersten als „frei“ genannten Wahlen in der DDR teilnehmen⁵⁸ durften. Erst 1992 wurde diese volksdemokratische (linksextreme) Verbotskonzeption durch Anwendung des bundesdeutschen Verbotssurrogats der Verfassungsschutzüberwachung und Verfassungsschutzberichterstattung bundesdemokratisch fortgeführt.

Als Verbindungselement von alliierter Wahlteilnahmeverbot hinsichtlich der NPD und dem bundesdeutschen Verbotssurrogat hinsichtlich der „Republikaner“ kann ausgemacht werden, daß die NPD zu den Abgeordnetenhauswahlen in Berlin von 1989, an denen sie aufgrund zitierter alliierter Verbotsanordnung nicht antreten durfte, zur Wahl der „Republikaner“ aufgerufen⁵⁹ hatte, welche dann ja 7,5% der Stimmen aufgrund ihres „Getöses“ „absahnten“ (um die demokratische Wahlentscheidungen delegitimierende *Spiegel*-Terminologie zu verwenden). Dieser Erfolg der „Republikaner“, die zum Bedauern bundesdeutscher

⁵⁶ S. dazu den einschlägigen Artikel des Magazins *Der Spiegel* vom 29.01.1990 „Berlin regiert Bonn“.

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13499331.html>

⁵⁷ S. ebenda.

⁵⁸ S. dazu den 24. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbitsanträgen gegen die NPD* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=135>

⁵⁹ S. etwa *Brunner*, a.a.O., S. 15 f.

Demokraten „inkonsequent“ (*Spiegel*) von den Alliierten durch Wahlteilnahmeverbot nicht verhindert wurde, hat dann ja die Bundesregierung in der Wendezeit starken internationalen Druck ausgesetzt und Bundeskanzler *Kohl* mußte in Telefongesprächen mit westlichen Freunden nachhaltige Überzeugungsarbeit leisten, daß der „Faschismus“ wegen der „Republikaner“ doch nicht erfolgen würde - „Die Republikaner seien keine Nazis. Sie würden jedoch hart bekämpft“ (*Kohl* zu *Mitterand*) - wobei insoweit in der einschlägigen Dokumentierung sogar das Staatsgeheimnis gewahrt wird, was denn da möglicherweise an Verbots- und Diskriminierungspolitik international zugesagt worden ist.⁶⁰ Zumindest dürfte dieser Zusammenhang zwischen dem Auslaufen des Wahlzulassungsverbots für die NPD in West-Berlin am 31. Mai 1990 und dem Erfolg der „Republikaner“ bei den Berliner Abgeordnetenhauswahlen am 29. Januar 1989⁶¹ der Anlaß dafür sein, daß die deutschen Außenminister in einem Begleitbrief⁶² im Zusammenhang mit dem 2+4-Vertrag, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für souverän erklärt worden ist, zu versichern, daß das Parteiverbotssystem im vereinten Deutschland weitergeführt werde: „Sie (die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. die Verfassung, *Ann.*) bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Wie immer man diesen Begleitbrief rechtlich einordnen soll (als völkerrechtlich verbindliche Zusage oder als Vorbehalt einer nationalen Angelegenheit), deutlich wird zumindest, daß damit nur das Verbotssystem „gegen rechts“ angesprochen ist. Man kann ja auch die Situation des Verbotssystems in Berlin in dieser Weise interpretieren: Während die SEW als Nachfolgeorganisation der vom Verfassungsgericht verbotenen KPD in West-Berlin vor einem Verbot geschützt war (wenngleich von den Berliner Behörden das Verbotsurrogats des Radikalenerlasses angewandt werden durfte), wurde die bislang vom Verfassungsgericht nicht verbotene NPD auf Veranlassung linksextremen Mächte und bundesdeutscher Demokraten einem alliierten Quasi-Verbot unterworfen, womit die „internationale Werteordnung“ als Annexionsurrogat deutlich zu machen schien, wie das bundesdeutsche Parteiverbotssystem verstanden werden müßte. Die mittlerweile zwei Verbotsanträge zum Bundesverfassungsgericht gegen die seinerzeit in West-Berlin dem alliierten Verbot unterworfenen NPD soll dabei wohl deutlich machen, daß die Bundesrepublik Deutschland in aller Souveränität den alliierten Maßstäben gerecht zu werden vermag. Allerdings wirft die Sichtung der Verbotsumstände in West-Berlin Zweifel auf, ob ein NPD-Verbot primär ein alliiertes Anliegen ist und nicht eher ein Anliegen deutscher Demokraten, die dabei meinen, mit einem über die alliierte Verbotswirkung weit hinausgehendes Parteiverbot ein alliiertes Anliegen zu vollstrecken und sich dabei in die Pose des Mitsiegers werfen, der die Annexion zwar nicht durch die USA (was diese ja abgelehnt hatten), sondern ersatzweise durch das Konstrukt „westliche Werteordnung“ völlig akzeptiert hat. Die Paradoxie besteht dann darin, daß diese „westliche Werteordnung“ ein derartiges Parteiverbot gar nicht kennt: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21

⁶⁰ S. bei *Hanns Küsters / Daniel Hofmann* (bearb.), *Dokumente zur Deutschlandpolitik*. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, 1998, S. 314 dieses offiziösen Werkes und S. 305 f.; insbesondere FN. 3, wo die Wahrung des Staatsgeheimnisses im Falle der „Republikaner“ zu finden ist.

⁶¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_zum_Abgeordnetenhaus_von_Berlin_1989

⁶² S. Bulletin Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990, außerdem veröffentlicht in: *Verträge zur deutschen Einheit - Bundeszentrale für politische Bildung*, S. 91 – 93; zitiert in der Anlage des 15. Teils der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland*
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.“⁶³ Deutlicher kann die Demokratie-Verformung im befreiten Deutschland durch eine besondere Parteiverbotskonzeption im Kontext einer internationalen Einbindung wohl nicht zum Ausdruck gebracht werden: Um sich als „Demokraten“ zu beweisen, wenden diese in *Germany* eine Parteiverbotskonzeption an und praktizieren permanent ein daraus abgeleitetes Ersatzverbotssystem, das dem widerspricht, was in den „liberalen Demokratien des Westens“ unter Demokratie verstanden wird! Kann das Bundesverfassungsgericht im anhängigen Verbotverfahren die bundesdeutsche Demokratie und ihre Demokraten aus diesem Demokratiedilemma befreien?

Hinweis:

Die Verwirklichung einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland erfordert die Überwindung des aus der besonderen Parteiverbotskonzeption fließenden Ersatzverbotssystems eines permanenten ideologie-politischen Notstands. Dies wird im einzelnen dargelegt in der neuen Broschüre des Verfassers: „Verfassungsschutz“: Der Extremismus der politischen Mitte

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner



⁶³ So das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.